



Gemeinde Balzheim
Am Dorfplatz 8
88481 Balzheim

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Absonderungspflicht und Absonderungsdauer nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

Die Bescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

1. Angaben zur Person	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon	E-Mail
2. Angaben zur Absonderung	
Beginn der Absonderung	Positiv <input type="checkbox"/> getestet am
Kontaktperson <input type="checkbox"/>	Haushaltsangehöriger <input type="checkbox"/>
Freitestung nach § 4 Abs. 5 CoronaVO Absonderung (<i>haushaltsangehörige Personen, enge Kontaktpersonen</i>)	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nach 5 Tagen PCR-Test <input type="checkbox"/> Nach 5 Tagen Schnelltest (nur serielle Testung) <input type="checkbox"/> Nach 7 Tagen Schnelltest	<input type="checkbox"/> Nein
Freitestung nach § 3 Abs. 4 CoronaVO Absonderung (<i>zum Zeitpunkt der Probeentnahme muss mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden haben</i>)	
<input type="checkbox"/> Nach 7 Tagen Schnelltest	<input type="checkbox"/> Nein

Bitte fügen Sie Ihre Testergebnisse zur Freitestung diesem Dokument bei!

*Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können. Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkungen.